

sozialen Lebens. Der Mensch in der Gemeinschaft. Die Grundgesetze der Gemeinschaftsordnung. Recht und Liebe. (XIV u. 336). Freiburg 1951, Verlag Herder. Leinen geb.

Der im vorigen Jahre (1951) jubilierende Verlag Herder in Freiburg ist im Begriffe, ein Werkbuch der katholischen Sozialethik in Frage und Antwort in vier Hauptteilen (drei Bänden) erscheinen zu lassen. Dieser Katechismus soll, wie es im Vorwort heißt, „kein bloßer Leitfaden nach Art einer Fibel, sondern ein regelrechtes Hand- und Werkbuch werden, das nicht nur der Orientierung und dem Selbststudium dienen kann, vielmehr in erster Linie als Grundlage für Einführungs- und Schulungskurse, für Lehrgänge und Aussprachen gedacht ist“. Der vorliegende I. Band entspricht völlig dieser Zielsetzung. Auf 124 Fragen wird jeweils eine kurze Antwort gegeben, diese aber dann genau erklärt, meist bekräftigt durch Papstworte und vielfach durch Beispiele aus dem Leben veranschaulicht.

Die weiteren Bände bringen als Hauptteile: „Aufbau der Gemeinschaftsordnung“; „Ordnung des Wirtschaftslebens“; „Kirche und natürliche Gemeinschaftsordnung“. Wenn die noch ausstehenden Bände dasselbe Niveau haben wie der erste, kann man dem Verlag und dem Verfasser für ihr Unternehmen nur danken.

Wie gewissenhaft der Verfasser, der ja schon durch einschlägige Publikationen in die Öffentlichkeit getreten ist, arbeitet, zeigt das eingehende Inhaltsverzeichnis sowie das umfassende Literatur- und Sachverzeichnis. Die äußere Ausstattung ist auch entsprechend und gediegen.

Linz a. d. D.

Dr. Ferdinand Spiesberger.

**Einzmensch und Gesellschaft.** Von Oswald von Neill-Breuning S. J. (83). Heidelberg 1950, F. H. Kerle-Verlag. Kart. DM 1.90.

Eine katechismusartig in Frage und Antwort gegliederte Darstellung der Grundgedanken christlicher Gesellschaftslehre mit allen Vor- und Nachteilen dieser Methode. Sie bietet glasklar-durchsichtige Begriffe, aber kein plastisch-anschauliches Gesellschaftsbild. Daß dabei die intermediär zwischen Familie und Staat eingelagerten natürlichen Gesellschaften der Siedlung und des Berufes auch begrifflich in ein unsicheres Zwielicht geraten, indem sie nur als „Übergang von den notwendigen zu den freien Gesellschaften“ bezeichnet werden (Frage 14), ist deshalb bedauerlich, weil eben heute die Bestrebungen christlicher Sozialreform gerade um die Wiederaufrichtung dieser Gesellschaftsgebilde bemüht sind. Die Fragen 20 bis 20/e gehen um Sinn und Konsequenz des Satzes: „Das Ganze ist vor den Teilen“. Sosehr der Verfasser hier die ihm eigene meisterhafte Dialektik in blendender Form einsetzt, werden seine Ausführungen dennoch kaum jeden Leser zu überzeugen vermögen; vielleicht liegen hier die wesentlichen Unterscheidungspunkte zwischen dem, was sich „Solidarismus“, und dem, was sich „Personalismus“ nennt. Diese Bemerkungen sollen indeed nicht die Tatsache verkleinern, daß dieses Büchlein von größtem Werte für Lernende und Lehrende ist.

Schönering (O.-Ö.).

Pfarrer Rudolf Hausleithner.

**Handbuch des Kirchenrechtes.** Von Dr. Carl Holböck. 2 Bände (1156). Gemeinschaftsverlag Tyrolia Innsbruck / Herder Wien. 1951. Leinen geb. S 250.—.

Das umfassende Werk des bekannten Salzburger Kanonisten behandelt in Anlehnung an das kirchliche Rechtsbuch die großen Grundlinien des Kirchenrechtes und die Grundsätze kanonistischen Denkens. Die Einteilung des Codex Iuris Canonici ist der äußere Rahmen. Die Materie wird im größeren Zusammenhang dargestellt, auf die Kanones wird jeweils nur verwiesen, alle Kleinkasuistik und jede unnötige Kontroverse ist vermieden, die Spruchpraxis und die neuesten Quellen sind in den Text aufgenommen, ohne daß sie langatmig aufgeführt werden. Dadurch wird der Blick frei zu den wesentlichen Punkten und zum Kern des Kirchenrechtes.